



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. Februar 2014
(OR. fr)

6386/14

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0349 (COD)

CODEC 371
ENT 38
MI 147
CONSOM 44
COMPET 93

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, am 21. November 2011 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 28. März 2012 abgegeben².

¹ Dok. 17274/11.

² ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 59.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 5. Februar 2014 festgelegt und dabei zwei Abänderungen am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 47/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;³
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 5931/14.

³ Da die Europäische Kommission ihren Vorschlag nicht geändert hat und der Rat den Vorschlag nur einstimmig ändern kann, ist Einstimmigkeit erforderlich.